

Merkblatt

fiir

Denkmaleigentümer*innen und für Eigentümer*innen von Gebäuden/Anlagen innerhalb einer Denkmalbereichssatzung bzw. in der Umgebung von Baudenkmälern

Denkmaleigentümer*innen und Eigentümer*innen von Gebäuden/Anlagen innerhalb einer Denkmalbereichssatzung bzw. in der Umgebung eines Baudenkmals sollten ihre Rechte und Pflichten nach dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DschG NRW) kennen.

Die wichtigsten denkmalrechtlichen Fragen zu verschiedenen Verfahren bzw. Möglichkeiten werden in diesem Merkblatt zusammengefasst.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich als erste Orientierung. Änderungen vorbehalten. Ausschlaggebend bleibt stets die Beurteilung anhand des jeweiligen Einzelfalles, der mit der Unteren Denkmalbehörde besprochen werden sollte:

Anschrift:

Stadt Willich –Der Bürgermeister

Geschäftsbereich Bauen und Wohnen II/4
-Untere Denkmalbehörde-Rothweg 2 (Techn. Rathaus) 47877 Willich

Ansprechpartnerin:

Sachbearbeiterin: Frau Zensen Telefon: 02156 / 949 298 Telefax: 02156 / 949 344

E-Mail: Linda.Zensen@Stadt-Willich.de

Büro: 1. OG, Raum 110

Das Erlaubnisverfahren nach den §§ 9, 13, 15 und 20 DSchG NRW

1. Wofür benötigen sie eine denkmalrechtliche Erlaubnis bzw. Abstimmung?

Grundsätzlich sind erst einmal alle Veränderungen an, um und im Denkmal nach § 9, § 13, § 15 oder 20 DSchG NRW erlaubnispflichtig. Dieses gilt auch grundsätzlich für Veränderungen in der näheren Umgebung eines Denkmals, sofern das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Aber auch für Gebäuden und Anlagen, die selbst zwar kein Einzeldenkmal sind, sich aber innerhalb einer Denkmalbereichssatzung befinden.

Unter Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den bestehenden Zustand abändert. Das sind nicht nur bauliche Erweiterungen oder Veränderungen, sondern auch z. B. ein neuer Putz oder Anstrich, Erneuerung der Verfugung, Fenstererneuerung/-sanierung, Veränderung oder Erneuerung Dacheindeckung, Solaranlagen, Erneuerung/Sanierung der Haustechnik (Heizung, Sanitär, Elektroinstallation), Kamineinbau, Werbeanlage, Fällungen von geschützten Bäumen, Eingriffe in den geschützten Boden, usw. (Aufzählung nicht abschließend). Auch Nutzungsänderungen, wozu auch der Dachgeschossausbau und ein vorstehender Leerstand zählen, müssen vorher mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt werden.

Es ist dabei zu beachten, dass die denkmalrechtliche Erlaubnis/Abstimmung eine eventuell nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis bzw. Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) nicht ersetzen kann. Das gilt natürlich auch anders herum.

2. Was müssen sie im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beachten?

Die notwendige Erlaubnis/Abstimmung ist unbedingt vor der Durchführung oder Beauftragung der geplanten Maßnahme einzuholen bzw. durchzuführen.

Der Antrag ist schriftlich mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich einzureichen. Der Erlaubnisantrag kann auch per E-Mail eingereicht werden, sofern dieses je nach geplanter Maßnahme sinnvoll oder einfach zu beurteilen ist. Sie haben aber auch die Möglichkeit ihren Erlaubnisantrag über das BAUPORTAL.DE zu stellen.

Tipp: Vereinbaren sie möglichst frühzeitig einen Beratungstermin mit der Unteren Denkmalbehörde. Dann können ihre Pläne und die Anforderungen des Denkmalschutzes von Anfang an in Planung und Ausführung zusammengeführt und ggf. unnötige Fehlplanungen vermieden werden.

Eine Besonderheit stellt allerdings der § 15 DSchG NRW (Erlaubnisverfahren bei Bodendenkmäler) dar.

Sofern Bodeneingriffe geplant sind, wäre in der Regel immer vorher eine Grabungsgenehmigung nach § 15 (1) DSchG NRW einzuholen. Das gilt nicht nur für eingetragene Bodendenkmäler, sondern auch für z. B. vermutete Bodendenkmäler. Bodendenkmäler/vermutete Bodendenkmäler sind schon vom Gesetz her geschützt, auch ohne Eintrag in der Denkmalliste. Die Untere Denkmalbehörde berät sie hierbei gerne. Die Erlaubnis nach § 15 (1) DSchG NRW ist dann allerdings bei der **Oberen Denkmalbehörde bei dem Kreis Viersen** zu beantragen, in der Regel über einen von ihnen beauftragte/n Archäologen*in.

Werden Eingriffe in eingetragenen Bodendenkmäler geplant, wäre zusätzlich eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 15 (2) DSchG NRW erforderlich, die wiederum bei der **Unteren Denkmalbehörde der Stadt Willich** zu beantragen ist.

3. Welche Unterlagen müssen sie dem Erlaubnisantrag beifügen?

Sie müssen alle Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, mit dem Antrag einreichen. Das sind in der Regel fast immer eine Maßnahmenbeschreibung/-katalog und Bauzeichnungen (Bestand **und** Planung) und/oder ergänzende Fotos, je nach Art und Umfang der geplanten Maßnahme. Deshalb kann es allerdings auch sein, dass die kurze Beschreibung und Fotos/Fotomontagen ausreichen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich also ganz nach Umfang und Komplexität der geplanten Maßnahme in Verbindung mit der Bedeutung und Eigenart des betroffenen Baudenkmals. Entscheidend ist, dass eine vollumfängliche Prüfung und Entscheidung ihres geplanten Vorhabens aus den vorgelegten Unterlagen möglich ist.

4. Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis

Nach Prüfung ihres Antrages seitens der Unteren Denkmalbehörde muss noch der Landschaftsverband Rheinland –Amt für Denkmalpflege im Rheinland angehört bzw. das Benehmen eingeholt werden.

Stehen ihrem Antrag keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen oder verlangt ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme, wird die beantragte denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt. Eine Erlaubnis kann auch ggf. nur unter bestimmten Auflagen erteilt werden.

5. Kann eine erteilte Erlaubnis durch eine mündliche Abstimmung erweitert werden?

Grundsätzlich schon. Aus Gründen der Rechtssicherheit beiderseits sollten sie jede Veränderung einer mit der Untere Denkmalbehörde bereits abgestimmten Maßnahme wiederum schriftlich vortragen. Geht in der Regel selbstverständlich auch per E-Mail. Natürlich besteht grundsätzlich die Möglichkeit der vorherigen mündlichen Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde, was auch je nach dem wirklich sinnvoll sein kann. Allerdings sollte je nach geplanten Umfang der Änderung, dieses dennoch schriftlich –kurz- festgehalten werden, z. B. in Form eines Gesprächsvermerkes/-protokols bzw. kurze E-Mail als Bestätigung.

Der Nachweis über die vorherige Abstimmung ist insofern auch wichtig für die evtl. spätere steuerliche Anerkennung (sog. Denkmal-AfA).

6. Wie lange gilt die denkmalrechtliche Erlaubnis?

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gilt **drei Jahre**. Sie erlischt, wenn sie nicht innerhalb dieser Zeit mit der Durchführung des Vorhabens beginnen oder die Durchführung **ein Jahr unterbrechen**. Die Frist kann auf Antrag bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Antrag ist in Textform (z. B. per E-Mail) bei der Unteren Denkmalbehörde <u>vor</u> Ablauf der Frist einzureichen.

Sollten sie nach Ablauf der Geltungsdauer der Erlaubnis die beantragten Maßnahmen durchführen wollen, ist allerdings vorher eine neue denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

7. Reicht eine denkmalrechtliche Erlaubnis alleine aus, um dafür auch später eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke nach § 36 DSchG NRW zu erhalten? (für Denkmal-AfA)

Nein! Nicht jede Maßnahme, die denkmalrechtlich abgestimmt und wofür eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, ist auch gleichzeitig nach § 36 DSchG NRW bescheinigungsfähig. Die denkmalrechtliche Erlaubnis reicht in der Regel als alleinigen Abstimmungsnachweis im Sinne der Bescheinigungsrichtlinie zur steuerlichen Bescheinigung nicht unbedingt aus. Es ist zu beachten, dass es bestimmte Maßnahmen gibt, die zwar denkmalrechtlich abgestimmt werden müssen, aber nicht über die Denkmal-AfA anerkannt werden können (Näheres siehe unter dem Kapitel zur Bescheinigung für steuerliche Zwecke).

8. Entstehen Gebühren für die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis?

Nein, die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Erlaubnis nach § 15 (1) DSchG NRW (Grabungsgenehmigung) ist allerdings gebührenpflichtig.

<u>Das Verfahren zur Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche</u> <u>Zwecke nach § 36 DSchG NRW</u>

(für Denkmal-AfA)

9. Wofür kann eine Bescheinigung nach § 36 DSchG NRW ausgestellt werden?

Die Bescheinigung für steuerliche Zwecke kann grundsätzlich nur dann ausgestellt werden, wenn folgenden wesentlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eingetragenes oder vorläufig geschütztes Denkmal oder
- Denkmalbereich (Maßnahmen zur Bewahrung des geschützten Erscheinungsbildes)
- Vorherige Abstimmung und
- Erfordernis, um das Denkmal zu erhalten oder für deren sinnvolle Nutzung
- Maßnahme ist abgeschlossen

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Arbeiten bzw. Maßnahmen an Gebäude/-teilen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, nicht nach § 36 DSchG NRW bescheinigungsfähig, auch wenn hierfür ggf. eine vorherige denkmalrechtliche Abstimmung erforderlich war. Ist nur ein Teil eines Gebäudes denkmalgeschützt, dann sind auch nur Aufwendungen für dieses Teilbereich grundsätzlich bescheinigungsfähig.

Die Maßnahmen/Arbeiten an einem Denkmal müssen vor Beginn der Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt sein.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht immer die alleinige Voraussetzung für eine grundsätzliche Bescheinigungsfähigkeit, sondern es sind in der Regel weitere Abstimmungen (Detailabstimmungen) während der Ausführungen erforderlich, um eine Bescheinigungsfähigkeit nach § 36 DSchG NRW zu begründen.

Ganz wichtig!!!

Aufwendungen, die vor, ohne oder abweichend von der Abstimmung entstanden sind, (außer z. B. Planungskosten, die immer vor der Abstimmung entstehen) sind grundsätzlich nicht bescheinigungsfähig. Auch wenn es sich um eine denkmalgerechte Ausführung handelt. Dieses kann auch nachträgliche Genehmigung geheilt werden.

Die abgestimmten Maßnahmen/Arbeiten müssen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu einer sinnvollen Nutzung erforderlich gewesen sein. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Aufwendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, von der möglichen Begünstigung der steuerlichen Abschreibung nach der Denkmal-AfA ausgeschlossen sind.

Die Maßnahme/Arbeiten müssen abgeschlossen bzw. beendet sein. Erstreckt sich die Maßnahme über mehrere Jahre und wird eine jährliche Bescheinigung gewünscht (z. B. weil die Maßnahmen in Eigenleistung und nach und nach durchgeführt werden können), kann eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke allerdings auch nur für die jeweils in dem beantragten Jahr abgeschlossenen Arbeiten eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Es ist zu beachten, dass die Finanzbehörde zusätzlich zur Bescheinigung noch andere steuerliche Voraussetzungen prüft, die ebenfalls erfüllt sein müssen, damit die steuerlichen Vergünstigungen berücksichtigt werden können.

10. Was ist eine Maßnahme zur Erhaltung oder zur sinnvollen Nutzung?

Eine Maßnahme zur Erhaltung liegt vor, wenn die Aufwendungen für die Erhaltung der **Substanz** des Baudenkmals erforderlich gewesen sind. Dabei reicht es allerdings nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischen Sicht angemessen oder vertretbar gewesen sind, vielmehr müssen sie unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten <u>notwendig</u> sein.

Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung sind solche, die zur **Anpassung** eines Baudenkmals an **zeitgemäße Nutzungsverhältnisse** erforderlich sind (z. B. Austausch der Heizungsanlage, Einbau/Umbau von Sanitäranlagen, Umnutzungen des Denkmals, Einbau von Wohnungen zur Sicherstellung des dauernden Erhalts des Denkmals usw.)

Allerdings sind Aufwendungen, die lediglich der Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung des Baudenkmals dienen, natürlich nicht bescheinigungsfähig. Hierzu gehört in der Regel z. B. der Ausbau des Speichers/Spitzbodens/ungenutzten Dachraumes zu Wohnzwecken/Aufenthaltsräume.

Insbesondere sind Kosten für neue Gebäudeteile, die zur Erweiterung der Nutzfläche führen (z. B. Anbauten, Erweiterungen, Balkone usw.) nicht bescheinigungsfähig. Gleiches gilt für Schönheitsreparaturen, wiederkehrende Gebühren (etwa Schornsteinfeger, Wartungskosten), sowie Kosten für sogenannte Luxusaufwendungen, also für Aufwendungen, die über dem Durchschnitt liegende Kosten verursachen sowie Außenanlagen.

Aufwendungen für Tiefgarage, neue Stellplätze oder Garagen sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen nach § 36 DSchG NRW bescheinigungsfähig.

11. Sind Eigenleistungen bescheinigungsfähig?

Nein, nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. Da ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können, ist der Wertersatz für eigene Arbeitsleistung der Denkmaleigentümer*innen oder für unentgeltlich Beschäftigte nicht bescheinigungsfähig.

12. Welche Unterlagen müssen sie einem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 36 DSchG NRW beifügen?

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Schriftlicher Antrag mittels eines bestimmten Vordruckes. Diese sind unter anderen bei der Unteren Denkmalbehörde erhältlich.
- Rechnungsaufstellung (Excelliste) auf vorgegebenen Mustervordruck.

Rechnungsbelege im Original. Sollte nur eine elektronische Rechnung (e-Rechnung) vorliegen, wäre diese in ausgedruckter Form vorzulegen. Zu der e-Rechnung wäre dann auch zumindest der Zahlungsbeleg vorzulegen, um die Echtheit und Unversehrtheit der Rechnung bzw. Zahlung nachzuweisen. Im Zweifel könnten auch noch weitere Nachweise seitens der Unteren Denkmalbehörde angefordert werden.

Je nach Vorhaben können ggf. weitere Unterlagen erforderlich sein, wie z. B. Aufteilung von Eigentumsanteile, Aufstellung von Funktionsträgergebühren, Vollmachten u. ä. Dieses kann bei der Unteren Denkmalbehörde erfragt werden.

Anhand der von ihnen eingereichten Unterlagen muss nachvollziehbar sein, für welche Baumaßnahmen die Aufwendungen jeweils entstanden sind.

Kennzeichnen sie die Schlussrechnungen übereinstimmend mit der Rechnungsauflistung durch eine laufende Nummerierung, so dass eine exakte Zuordnung der entstandenen Aufwendungen zu den Rechnungen möglich ist.

Rechnungen, die nur einen Festpreis ausweisen bzw. Pauschalrechnungen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn auf der Rechnung genau und vollumfänglich die durchgeführten Arbeiten beschrieben ist oder das dem Festpreis/Pauschalpreis zugrundeliegende Originalangebot mit Leistungsbeschreibung zum Nachweis der Einzelkosten vorgelegt wird. Sollte es auch nur ein Pauschalangebot geben, ohne detaillierte Leistungsbeschreibung geben, kann ggf. auch die Vorlage einer Kalkulation des Anbieters verlangt werden.

Da für eine Anerkennung der Aufwendungen die jeweilige Maßnahme abgeschlossen sein muss, werden nur Rechnungen grundsätzlich anerkannt, die den Abschluss der Maßnahme anzeigen (Schlussrechnung). Dennoch sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit auch ggf. A-Konto-Rechnungen bzw. Abschlagsrechnungen mit vorgelegt werden.

Wurde ihnen eine Rechnung nur in elektronischer Form ausgestellt, ist die Echtheit und Unversehrtheit der Rechnung nachzuweisen, z. B. Vorlage des Zahlungsbeleges.

13. Entstehen Gebühren für die Erteilung der Bescheinigung?

Ja! Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW wird nach der Tarifstelle 3.3.2 folgende Gebühren erhoben:

1 % der bescheinigten Aufwendungen bis 250 000 Euro 0,5 % der bescheinigten Aufwendungen für die weiteren 250 000 Euro 0,25 % der bescheinigten Aufwendungen für den 500 000 Euro übersteigenden Teil

Höchstgebühr beträgt 25 000 Euro.

Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihren Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

Übersteigen die zu bescheinigenden Aufwendungen den Betrag von 5 000 Euro nicht, ist die Bescheinigung gebührenfrei. Der Betrag bezieht sich bei mehreren Eigentümern eines Baudenkmals auf das gesamte Baudenkmal.

Gewährung eines Zuschusses aus Denkmalpflegemitteln

14. Gibt es Zuschüsse für die Durchführung von Denkmalpflegemaßnahmen?

Für die substanzielle Erhaltung und Pflege von Denkmälern können Denkmaleigentümer*innen grundsätzlich öffentliche Fördermittel (Zuschüsse) beantragen. Ausschüsse können allerdings grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Es gibt verschiedene Förderprogramme vom Bund, Land und Kommunen.

Die zwei der wichtigsten Programme:

- Förderung über die sog. **Pauschalmittel** für kleinere privaten denkmalpflegerischen Maßnahmen, die jeweils zur Hälfte aus Landesmittel und Mittel der Kommune bestehen. Die Zuschussanträge sind bei der Unteren Denkmalbehörde zu stellen.
- **Projektförderung/Einzelzuschussmaßnahme** für größere denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Regel ab ca. 20.000,- Euro. Die Förderanträge sind direkt beim Land NRW über die Bezirksregierung Düsseldorf online zu stellen.

15. Werden unentgeltliche Eigenleistung und Materialien auch gefördert?

Eigene Arbeitsleistung (Stundensatz 20,- €) und Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen jedoch den Betrag, der durch Rechnungen/Quittungen etc. nachgewiesen wird, nicht überschreiten.

16. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die jeweiligen Denkmalpflegemaßnahmen bzw. Arbeiten, die zum Erhalt des Denkmals dienen, müssen vorher mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Willich abgestimmt werden. In der Regel bevor ein entsprechender Zuschussantrag gestellt wird. Insbesondere bei Einzelprojekten ist darauf zu achten, dass die Abstimmung mind. 2 Monate vor Fristablauf (01. Oktober) für die Antragstellung eines Zuschusses erfolgt.

Sehr wichtig ist, dass mit den geplanten und beantragten Arbeiten <u>nicht</u> vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden darf, da ansonsten eine Förderung ausgeschlossen ist. Als Baubeginn gilt auch schon die Beauftragung der entsprechenden Fachfirma. Auf schriftlichen Antrag hin, können allerdings in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Zuschussgeber zugelassen werden (Gestattung vorzeitigen Baubeginn). Darüber entscheidet der Zuschussgeber.

17. Gibt es Fristen für die Antragstellung und welche Unterlagen sind?

Ja, da gibt es unterschiedliche Fristen:

1.) Für die Beantragung von Fördergelder aus dem **Pauschalmitteltopf** bei der Unteren Denkmalbehörde wird dringend empfohlen, den Antrag schon Anfang des Zuschussjahres zu stellen, da je nach zur Verfügung stehenden Mitteln die Förderliste schnell erschöpft sein kann. Eine spätere Beantragung ist allerdings grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Untere Denkmalbehörde gibt gerne darüber nähere Auskünfte. Neben den Förderantrag (Vordruck oder formlos) ist auch das entsprechenden Angebote der Fachfirma oder eine Kostenaufstellung vorzulegen.

Die Untere Denkmalbehörde behält sich vor, 3 Vergleichsangebote ab 2.500,- Euro zu fordern.

2.) Für die Beantragung von größeren und mit der Unteren Denkmalbehörde vorher abgestimmten denkmalpflegerischen Maßnahmen über die Projektförderung/Einzelzuschussmaßnahme des Landes NRW, der bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt wird, ist zwingend bis spätestens zum Stichtag 01.Oktober des Vorjahres einzureichen. Später vorgelegte Anträge oder unvollständig Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Antragstellung:

https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/denkmalschutz/denkmalfoerderung Mindestens 3 Ausfertigungen des Förderantrages sollte bis <u>spätestens Ende Juli</u> zuvor bei der Unteren Denkmalbehörde vorgelegt werden. Da die Untere Denkmalbehörde diesen Antrag noch prüfen und ergänzen muss. Davon wird eine Ausfertigung nach Vervollständigung dem Landschaftsverband Rheinland –Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgelegt.

Die originale und testierte Ausfertigung des Antrages erhalten sie nach Vorprüfung vor Stichtag zurück. Je nach zeitlichem Vorlauf können sie den von der Unteren Denkmalbehörde testierten Antrag entweder direkt bei der Bezirksregierung Düsseldorf persönlich abgeben oder diesen per Post versenden. Es wird seitens der Unteren Denkmalbehörde empfohlen, den Antrag persönlich bei der Bezirksregierung abzugeben, um die Einhaltung der Frist nicht zu gefährden.

18. Wie hoch sind die Zuschüsse?

Die Höhe der Zuschüsse betragen grundsätzlich zwar bis max. 50 % der förderfähigen Aufwendungen (laut Förderrichtlinie), aber die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel und die Anzahl der Anträge, die ins Förderprogramm aufgenommen worden sind und Höhe der beantragten Fördermittel, bestimmen letztendlich den Verteilerschlüssel. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf finanziellen Förderung.

19. Gibt es Fristen bis wann die beantragte Fördermaßnahme, durchgeführt sein muss?

Die bezuschusste Maßnahme muss regelmäßig innerhalb des Bewilligungsjahr bis zum 31.12. durchgeführt sein. Im besonderen begründeten Einzelfällen kann ggf. eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf Antrag gewährt werden. Die Entscheidung trifft unter bestimmten Voraussetzung die jeweilige Bewilligungsbehörde.

20. Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten für Denkmaleigentümer*innen?

Den Denkmaleigentümer*innen stehen auch weitere Förderprogramme grundsätzlich zur Verfügung. Zum Beispiel: KfW-bank, NRW-BANK, Stiftungen, wie die NRW-Stiftung, Deutsches Nationalkomitees für Denkmalschutz und Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Und auch beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) finden sich weitere Fördermöglichkeiten.

Denkmalschutz und Energiesparverordnung (EnEV)

21. Gilt die EnEV auch für Baudenkmäler?

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) für alle Gebäude und damit auch für Baudenkmäler. Den Belangen des Denkmalschutzes wird jedoch an zwei wichtigen Stellen der EnEV Priorität eingeräumt.

So kann bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz von den Anforderungen der EnEV eine Ausnahme erteilt werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde - § 24 Abs. 1 EnEV.

Ausnahmen von den Anforderungen der EnEV erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Willich, die im Übrigen auch für die Überwachung hinsichtlich der in der EnEV festgesetzten Anforderungen zuständig ist.

Zudem gilt bei Baudenkmälern weder die Vorlagepflicht von Energieausweisen bei Verkauf oder Vermietung (§ 16 Abs. 2 EnEV), noch muss bei öffentlichen Gebäuden im Sinne von § 16 Abs. 3 EnEV ein Energieausweis ausgestellt werden.

<u>Wichtig:</u> Auch für Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, auch für Solaranlagen, benötigen sie eine **denkmalrechtliche Erlaubnis**. Ob und ggf. welche Energieeinsparungsmaßnahmen an ihrem Baudenkmal denkmalverträglich ausgeführt werden können, erfahren sie bei der Unteren Denkmalbehörde.